

# Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin

*Es wird darauf hingewiesen, dass die hier veröffentlichten Informationen lediglich einen generellen Überblick über die jeweiligen Regelungen vermitteln können. Verbindliche Aussagen sind abhängig von individuellen Verhältnissen und können hier nicht getroffen werden.*

## Infos für Doktoranden

Das Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin fördert Wissenschaftler aus dem In- und Ausland als Doktoranden.

Voraussetzung für die Doktorandenförderung ist, dass die Promotion angestrebt wird.

Abhängig von der inhaltlichen Gestaltung des Doktorandenverhältnisses kann der Doktorand / die Doktorandin im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen eines Stipendiums gefördert werden. Die Institutsleitung entscheidet über die Art und Dauer der Förderung im Rahmen der von den Zuwendungsgebern bewilligten Mittel.

Die Förderungarten unterscheiden sich wie folgt:

### Förderung durch Arbeitsverhältnis:

- **Grundsätzlich**
  - der Doktorand / die Doktorandin wird in die Arbeiten des Instituts eingebunden
  - er / sie ist hinsichtlich Ort, Dauer und Umfang der Tätigkeit weisungsabhängig
  - es besteht Anwesenheitspflicht; Urlaub, Dienstreisen etc. unterliegen der Genehmigungspflicht
- **Promotionsdauer**

Grundsätzlich fördert das Institut eine Promotionsdauer von drei bis vier Jahren.
- **Arbeitsverhältnis**

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- **Arbeitszeit**

Doktoranden sollen ihre gesamte Arbeitskraft auf die Dissertationsvorbereitung und die unmittelbar damit zusammenhängende wissenschaftliche Arbeit konzentrieren. Dies entspricht im Regelfall der wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit, die für die Arbeitnehmer des Bundes gilt (derzeit 39 Stunden).
- **Vergütung**

Die monatliche Vergütung entspricht 50% des Entgelts für das Tarifgebiet West der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Eine jährliche Sonderzahlung wird in entsprechender Anwendung des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) gezahlt.
- **Steuer / Sozialversicherung**

Die Vergütung und eine eventuelle Sonderzahlung sind lohnsteuerpflichtig und unterliegen als Arbeitsentgelt in voller Höhe der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- **Krankheit**

Im Krankheitsfall richtet sich die Dauer und Höhe der Vergütung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Danach wird die Vergütung zur Zeit bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt.
- **Urlaub**

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG). Er beträgt nach § 3 BUrlG jährlich mindestens 24 Werktagen (20 Arbeitstage).
- **Übernahme Reisekosten**

Sofern Reisen zur Durchführung des Promotionsvorhabens erforderlich sind, können Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet werden.

## **Förderung durch Stipendium:**

- **Grundsätzlich**
  - der Doktorand / die Doktorandin ist eigenverantwortlich und weisungsfrei tätig
  - die Tätigkeit wird im eigenen Interesse ausgeübt
  - es besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Institutsveranstaltungen
  - es besteht keine Anwesenheitspflicht; Abwesenheit, Tagungsteilnahmen etc. unterliegen nicht der Genehmigungspflicht
- **Promotionsdauer**

Grundsätzlich fördert das Institut eine Promotionsdauer von drei bis vier Jahren.
- **rechtliche Grundlage**

Die Förderung richtet sich nach den Förderrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft.
- **Arbeitszeit**

Durch die Annahme des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis vereinbart, daher besteht für den Stipendiaten / die Stipendiatin keine Anwesenheitspflicht.
- **Stipendienhöhe**

Das Stipendium besteht aus dem Grundbetrag und gegebenenfalls aus den Familienzuschlägen (Kinderzuschlag, Ehegattenzuschlag). Der Grundbetrag ergibt sich aus den Förderrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft.
- **Kinderzuschlag:**

Für jedes Kind kann ein Kinderzuschlag gewährt werden, soweit kein Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht.
- **Ehegattenzuschlag**

Verheirateten Stipendiaten kann ein Ehegattenzuschlag gewährt werden. Einkünfte des Ehepartners (Gehalt bzw. Einkommen, in- oder ausländisches Stipendium), die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte überschreiten, sind auf den Ehegattenzuschlag anzurechnen.
- **Steuer- und Sozialversicherung**

Das Stipendium ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Es ist keine Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit, sondern Zuschuss zum Lebensunterhalt. Durch die Gewährung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis mit der Max-Planck-Gesellschaft begründet.
- **Krankenversicherung**

Der Stipendiat / die Stipendiatin ist verpflichtet, eine ausreichende Krankenversicherung nachzuweisen.
- **Krankheit**

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wird das Stipendium für einen Zeitraum von sechs Wochen weitergezahlt.
- **Erholung**

Bei einer Stipendiendauer von mindestens einem Jahr, kann die Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens zur Erholung unterbrochen werden. Das Stipendium wird in diesem Fall bis zur Dauer von jährlich 31 Werktagen weitergezahlt.
- **Schwangerschaft**

Im Fall der Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wegen einer Schwangerschaft wird das Stipendium in analoger Anwendung der §§ 3 und 6 des MuSchG längstens für die Zeit der für Arbeitnehmer geltenden Beschäftigungsverbote weitergezahlt. Leistungen aus öffentlichen Kassen aus demselben Anlass werden angerechnet.
- **Übernahme Reisekosten**

Sofern Reisen zur Bearbeitung der Forschungsarbeit erforderlich sind, kann eine Kostenbeteiligung übernommen werden. Bei Genehmigung ist eine Erstattung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) möglich.

## **Hinweis!**

**Generelle Informationen zum Ablauf einer Promotion finden Sie auch auf folgenden Seiten:**

- <http://www.phdnet.mpg.de>
- <http://bitesizebio.com/2009/07/29/pointers-for-new-graduate-students/>
- <http://bitesizebio.com/2007/09/27/10-dos-and-donts-for-phd-students/>